

17.09.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**V - FJ - Fz - In - Rzu **Punkt** der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der Bundeswehr (Bundeswehrneuausrichtungsgesetz - BwNeuAusrG)

A

Der **Finanzausschuss (Fz)**,

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** und

der **Rechtsausschuss (R)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält mehrere Bestimmungen, die das Verwaltungsverfahren auch von Landesbehörden regeln. Das trifft zu für die Anzeigepflichten der Zivil- und Katastrophenschutzbehörden der Länder gegenüber den Kreiswehrrersatzämtern nach § 13a Abs. 3 Satz 1 WPflG-E, für die Bestimmung des § 13a Abs. 3 Satz 2 WPflG-E, wonach die Zivil- und Katastrophenschutzbehörden zur Prüfung der Verfügbarkeit des Wehrpflichtigen die Kreiswehrrer-

...

In
R
Ausgeliefert am

18. SEP. 2001

satzämter ersuchen können, Wohnsitzänderungen des Wehrpflichtigen mitzuteilen, für die in § 15 Abs. 1 Satz 3 WPflG-E normierte Befugnis der Erfassungsbehörden, das persönliche Erscheinen der Betroffenen anzuordnen, sowie für die Regelung über die Zustellung von nicht begünstigenden Bescheiden nach § 44 Abs. 1 WPflG-E. Dass es sich dabei zum Teil um lediglich redaktionell neugefasste Verwaltungsverfahrensregelungen handelt, ist ohne Belang. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind bei Erlass eines Änderungsgesetzes, ebenso wie bei jedem anderen Gesetz, sämtliche Voraussetzungen der Gesetzgebung erneut und selbständig zu prüfen. Dies gilt auch für die Frage, ob das Gesetz seinem Inhalt nach zustimmungsbedürftig ist (BVerfGE 37, 363 <382>). Das Gesetz ist daher zustimmungsbedürftig nach Artikel 84 Abs. 1 GG.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 13a Abs. 1 Satz 2, 3 WPflG)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

'bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Dies gilt auch bei von der zuständigen Behörde genehmigten Unterbrechungen der Mitwirkung, wenn die auf der Mindestverpflichtung beruhende sechsjährige Mitwirkung noch bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres erfüllt werden kann."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 13a Abs. 2 Satz 2 WPflG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Vorschrift klarstellend zu ändern.

Begründung:

Nach § 13a Abs. 2 Satz 1 WPflG-E erlischt die Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten, wenn Wehrpflichtige sechs Jahre im Zivil- oder Katastrophenschutz mitgewirkt haben. Diese Mitwirkung muss nicht durchgehend erfolgen. Vielmehr können nach § 13a Abs. 1 Satz 2 WPflG-E die zuständigen Behörden Unterbrechungen der Mitwirkung genehmigen. Jedoch sollen nach dem neuen Absatz 2 Satz 2 der Vorschrift diese Unterbrechungen, wenn sie länger als sechs Monate gedauert haben, "die sechsjährige Mindestmitwirkungszeit" entsprechend verlängern. Diese Regelung ist unklar, weil nicht hinreichend deutlich wird, ob lediglich der Zeitraum, innerhalb dessen die insgesamt sechsjährige Mitwirkung absolviert wird, oder die tatsächliche Mitwirkungszeit von sechs Jahren verlängert werden soll. Die Vorschrift bedarf daher der Klarstellung.

Fz 4. Zu Artikel 4 (Personalanpassungsgesetz)

Artikel 4 ist zu streichen.

Begründung:

Alle Alterssicherungssysteme stehen infolge der allgemeinen demographischen Entwicklung vor erheblichen Finanzierungsproblemen. Für den öffentlichen Dienst kommt hinzu, dass als Folge der erheblichen Ausweitung des Personalbestandes Anfang der 70er Jahre mittelfristig ein Versorgungsberg entstehen wird, durch den die Dienstherren mit besonders hohen Versorgungsausgaben belastet werden. Dies machte in der jüngsten Vergangenheit bereits mehrfach - sowie aktuell vorliegend - Kürzungen bei den Versorgungsregelungen notwendig.

Die im Gesetzentwurf vorgesehen Maßnahmen konterkarieren die Bemühungen des Bundes und der Länder, den Anstieg der Versorgungsaufwendungen zu begrenzen.

Die für die Soldaten geltend gemachte unausgewogene Altersstruktur kennzeichnet im Übrigen alle großen Personalkörper des öffentlichen Dienstes; dies kann eine versorgungsrechtlich großzügige Frühpensionierungsregelung für den Bereich der Bundeswehr, wie sie in Artikel 4 vorgesehen ist, nicht rechtfertigen.

R 5. Zu Artikel 9 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 14 Abs. 1 Satz 2, 3 ZDG)

In Artikel 9 Nr. 3 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

'bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Dies gilt auch bei von der zuständigen Behörde genehmigten Unterbrechungen der Mitwirkung, wenn die auf der Mindestverpflichtung beruhende sechsjährige Mitwirkung noch bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres erfüllt werden kann."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 6. Zu Artikel 9 Nr. 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb (§ 14 Abs. 4 Satz 2 ZDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Vorschrift klarstellend zu ändern.

Begründung:

Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 ZDG-E erlischt die Pflicht, Zivildienst zu leisten, wenn anerkannte Kriegsdienstverweigerer sechs Jahre im Zivil- oder Katastro-

phenschutz mitgewirkt haben. Diese Mitwirkung muss nicht-durchgehend erfolgen. Vielmehr können nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ZDG-E die zuständigen Behörden Unterbrechungen der Mitwirkung genehmigen. Jedoch sollen nach dem neuen Absatz 4 Satz 2 der Vorschrift diese Unterbrechungen, wenn sie länger als sechs Monate gedauert haben, "die sechsjährige Mindestmitwirkungszeit" entsprechend verlängern. Diese Regelung ist unklar, weil nicht hinreichend deutlich wird, ob lediglich der Zeitraum, innerhalb dessen die insgesamt sechsjährige Mitwirkung absolviert wird, oder die tatsächliche Mitwirkungszeit von sechs Jahren verlängert werden soll. Die Vorschrift bedarf daher der Klärstellung.

R 7. Zu Artikel 9 Nr. 8 Buchstabe b (§ 24 Abs. 2 Satz 3, 4 ZDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Einführung eines abschnittswisen Zivildienstes aus Bedarfsgründen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf, die sich auch zu den Voraussetzungen seiner Anordnung im Einzelfall verhält.

Begründung:

Die Vorschrift trifft durch Verweisung auf das Wehrpflichtgesetz eine Regelung über die verfahrensmäßige Abwicklung des abschnittswisen Zivildienstes aus Bedarfsgründen. Im Gegensatz zu den entsprechenden Regelungen im Wehrpflichtgesetz (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 WPfIG-E) wird aber nicht ausdrücklich geregelt, dass - abweichend von der bisherigen Rechtslage - der Zivildienst aus Bedarfsgründen abschnittsweise abgeleistet werden und ggf. von der Verwaltung gegen den Willen des Betroffenen angeordnet werden kann. In Anbetracht dessen, dass im Einzelfall die abschnittsweise Ableistung des Dienstes belastendere Auswirkungen haben kann als die durchgehende, wird man in der Einführung des abschnittswisen Zivildienstes aus Bedarfsgründen eine wesentliche Entscheidung sehen müssen, die vom Gesetzgeber zu treffen ist. Klärungsbedürftig in diesem Zusammenhang ist insbesondere die Frage, wovon die Einberufung zu einem abschnittswisen Zivildienst aus Bedarfsgründen abhängen soll, weil insoweit die Bezugnahme auf die entsprechende Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 1 WPfIG-E, der auf den Bedarf der Streitkräfte abstellt, für den Zivildienstbereich nicht zutrifft.

B

**8. Der federführende Ausschuss für Verteidigung und
der Ausschuss für Frauen und Jugend**

empfehlen dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.